SATZUNG DER GEMEINDE STOCKELSDORF ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 28a "Ergänzung Gewerbegebiet Daimlerstraße"

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches, sowie nach §92 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.02.2002 folgende Satzung über den Bebauungsplanes Nr. 28a "Ergänzung Gewerbegebiet Daimlerstraße" für das Gebiet nördlich der B 206, westlich und nördlich der Siedlung Bareneck, südlich der Westtangente L 184 und östlich des bestehenden Gewerbegebietes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL A : PLANZEICHNUNG

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN:

Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches – BauGB – und §§1 bis 11 der Baunutzungsverordnung – BauNVO –)

- GE – Gewerbegebiete
- WA – Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO)

- 0,5 – Grundflächenzahl, z.B. 0,5
- II – Zahl der Vollgeschosse (maximal)
- FHmax. 8m – Maximale Firsthöhe

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO)

- Baugrenze
- ab – Abweichende Bauweise
- ED – Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

- Fußgängerbereich
- P – Öffentliche Parkplätze
- S – Sonderverkehr
- Rad- und Fußwegverbindung

Wasserflächen und Flächen zur Regelung des Wasserabflusses (§9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- Wasserflächen
- R – Regenwasserrückhaltebecken

Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Flächensignaturen

Zweckbestimmung: Ö = Öffentlich P = Privat

- Hausgarten
- Sukzessionsfläche
- A1 – Ausgleichsmaßnahmen gemäß §1a Abs. 3 BauGB

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. §9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
- Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Gehölzen/Knicks gem. §9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB i.V. mit §15b LnatSchG
- Erhaltung von Bäumen

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Schallschutzmaßnahmen gem. Text Nr. 10BI (§9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§16 Abs. 5 BauNVO)
- "BW" – Gebietsteil für Betriebswohnungen gem. Text Nr. 1.5 i.V. mit Nr. 1.4
- Festgesetzte Firstrichtung (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Flächen gleicher zugewiesener Festsetzungen
- max. Lw° 45/60 – Maximal zulässige Schallleistung je m² Grundfläche Nacht-/Tagwert s. Teil B Text Nr. 10

Darstellung ohne Normcharakter:

- 22/4 – Flurstücksnummern
- Flurstücksgrenzen — — Geplante Grundstücksteilung
- Vorhandene und geplante Baumstandorte ohne Festsetzungscharakter
- Fortfallender Baum
- Bestehende Gräben ====== geplante Gräben bzw. Entrohrungsmaßnahmen
- Schnittdarstellungen
- d – Wendekreisdurchmesser

Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990.

TEIL B : TEXT

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §1 Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 9 BauNVO)

1.1 In den Gewerbegebieten sind Einzelhandelsnutzungen, Tankstellen und Speditionsgewerbe gemäß §1 Abs. 5 BauNVO generell nicht zulässig.
1.2 In den Gewerbegebieten können Ausnahmen für Einzelhandelsnutzungen grundstücksbezogen im Zusammenhang mit produzierenden oder Handwerksbetrieben bis zu einer maximalen Verkaufsfläche von 700 m², für Betriebstankstellen gemäß §1 Abs. 5 BauNVO gewährt werden.
1.3 In den Gewerbegebieten sind Spielhallen und Vergnügungsstätten gemäß §1 Abs. 9 BauNVO nicht zulässig.
1.4 In den Gewerbegebieten ist pro Betrieb maximal 1 Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal oder für Betriebsinhaber und Betriebsleiter als Ausnahme gemäß §8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO zulässig.
1.5 Im Gebiet 11 sind die Gebäudeanlagen so anzuordnen, dass der festgesetzte "BW"– Bereich ausschließlich der Wohnnutzung im Sinne der Textfestsetzung Nr. 1.4 dient.
1.6 Im Allgemeinen Wohngebiet sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gemäß §1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.
1.7 Die in §4 Abs. 3 BauNVO für das Allgemeine Wohngebiet genannten Ausnahmen (Beherbergungs–, Gewerbe– und Gartenbaubetriebe, Anlagen für Verwaltungen und Tankstellen) sind gemäß §1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNGEN (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §16 Abs. 2 und 4 BauNVO)

2.1 Im Allgemeinen Wohngebiet wird die Anzahl der Wohnungen gemäß §9 Abs. 1 Satz 6 BauGB auf zwei pro Einzelhaus, sowie eine pro Doppelhaushälfte begrenzt.

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit §22 + 23 BauNVO)

3.1 Abweichend von der offenen Bauweise sind in den mit "ab" gekennzeichneten Baugebieten auch Gebäude über 50 m Länge mit seitlichem Grenzabstand gemäß §22 Abs. 4 BauNVO zulässig.
3.2 Abweichungen bis zu 1,5 m sind gemäß §23 Abs. 3 BauNVO in geringerem Umfang von den Baugrenzen zulässig, wenn diese durch vertikale, gebäudegliedernde Elemente (wie Treppenhäuser, Erker) oder Vordächer bedingt sind.

4. HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN (§9 Abs. 2 BauGB)

4.1 Bauliche Anlagen dürfen in den Gewerbegebieten 11 und 12 nicht höher als FH max. 8 m und in den Gewerbegebieten 3 bis 9 nicht höher als FH max. 10 m über der Oberkante des Erdgeschossfußbodens liegen. Ausgenommen hiervon sind Betriebseinrichtungen, die entsprechend den technischen Anforderungen oberhalb der Gebäudedeckung (Lüftungsanlagen, Schornsteine usw.) notwendig sind (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§16 u. 18 BauNVO).
4.2 Im Allgemeinen Wohngebiet dürfen bauliche Anlagen auf der Straßenseite mit der Oberkante ihres Erdgeschossfußbodens nicht höher als 0,60 m über der Bezugshöhe und nicht tiefer als die Bezugshöhe liegen. Bei abfallendem oder ansteigendem Gelände kann die Sockelhöhe um das Maß des natürlichen Geländeverlaufes reduziert bzw. ergänzt werden. Gleiches gilt für Gebäude mit versetzten Geschossebenen. Bezugspunkt ist die Oberkante des Bewegen bzw. Fußweges der nächstliegenden öffentlichen Straße.

5. NEBENANLAGEN UND GARAGEN (§9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

5.1 Entlang der Erschließungsstraßen zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze sind Nebenanlagen im Sinne des §14 Abs. 1 BauNVO und Garagen (§21a BauNVO) gemäß §12 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig. Stellplätze sind zulässig

6. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §92 LBO sowie §9 Abs. 1 Nr. 20b und 25a BauGB)

6.1 Werbeanlagen, die nicht mit den baulichen Anlagen verbunden sind oder über den First hinausragen, werden sofern größer als 3 m² als "Großflächentafeln" bezeichnet und sind nicht zulässig (§9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §92 LBO).
6.2 Blink–, Wechsel– und Reflexbeleuchtungen sind untersagt (§9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §92 LBO).
6.3 In allen Baugebieten sind nicht überbaubare Grundstücksflächen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung benötigt werden, gärtnerisch anzulegen (§9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §92 LBO und §9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).
6.4 In allen Baugebieten sind Garagen und Carports mit einer Dachbegrünung zu versehen (§9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §92 LBO und §9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). Alternativ dazu können im Allgemeinen Wohngebiet die Dachformen der Garagen und Carports in Angleichung an die Dachneigung und Gestaltung der Hauptgebäude errichtet werden.
6.5 Auf allen Grundstücken ist entlang der Nutzungsgrenze zu öffentlichen Grünflächen eine im ausgewachsenen Zustand mind. 1,5 m hohe Hecke aus Laubgehölzen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (§9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §92 LBO und §9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).
6.6 Einfriedungen zu Straßen sind im Allgemeinen Wohngebiet in ihrer Höhe auf maximal 1,2 m und in den Gewerbegebieten auf maximal 1,5 m zu begrenzen. Zäune zu Straßen, Wegen und öffentlichen Grünflächen sind mindestens 0,5 m von der Grundstücksgrenze zurückversetzt und nur mit vorgesetzter Hecke bepflanzt zulässig (§9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §92 LBO und §9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).
6.7 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die Stellplätze mit ihren Zufahrten, die Parkplätze innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen nur in wasserdurchlässiger Ausführung (Pflaster mit mindestens 20% Fugenanteil, Sickerpflaster, Rasenpflaster oder Schotterrasen) zulässig (§9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §92 LBO und §9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
6.8 Straßenunabhängige Fuß– und Radwege sind nur mit wassergebundener Oberfläche zulässig (§9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §92 LBO und §9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

7. VERKEHRSFLÄCHEN (§9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

7.1 Die besondere Verkehrsfläche "S" Sonderverkehr dient vorrangig den Fußgängern und Radfahren. Darüber hinaus ist die Befahrbarkeit für Feuerwehrfahrzeuge sowie Abfall– bzw. Wertstofffahrzeuge des Zweckverbandes Ostholstein zulässig.

8. ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§9 Abs. 1 Nr. 25a BAUGB und §9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB i.V. §15b LNatSchG)

8.1 Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sind folgende Anpflanzungen durchzuführen (Pflanzgebote gem. §9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB):
Entlang der Haupterschließung ist pro vier Stellplätze ein Baum folgender Baumart und Qualität zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten:
Sorbus intermedia (Schwedische Mehlbeere) Hochstamm, m. B., 3 x v., 16–18
8.2 Auf den privaten Stellplatzsammelanlagen ist pro 5 Stellplätze ein Laubbaum Corylus colurna (Baumhasel), Qualität: Hochstamm, m. B., 3 x v., 14–16 cmzu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).
8.3 Auf den Gewerbegrundstücken ist pro angefangener 1000 m² Grundstücksfläche ein mittel– bis großkroniger Laubbaum der Qualität Hochstamm, 14–16 cm zu pflanzen (§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).
Die Standorte sind frei wählbar.
8.4 Erhaltungsmaßnahmen für Gehölze/Knicks gem. §9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB i. V. mit § 15 b LNatSchG:
a) Der Knickbestand und der Gehölzbestand an der ehemaligen Bahntrasse sind dauerhaft zu erhalten und nach den Vorgaben des Landesnaturschutzgesetzes zu pflegen.
b) Die unter a) angeführten Gehölzstrukturen sind während der Bauphase vor Eingriffen zu schützen. Alle Arbeiten sind nach DIN 18920 und RAS LG Abschnitt 4 durchzuführen.
8.6 Fassaden mit geschlossenen, fensterlosen, ungegliederten Wandflächen ab einer Länge von 50m sind je 10m Wandlänge mit mindestens drei Schling– oder Kletterpflanzen zu begrünen (§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

9. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§9 Abs. 1 Nr. 20 BAUGB) sowie Ausgleichsmaßnahmen gemäß §1a Abs. 3 BauGB

9.1 Anfallendes, gering belastetes Oberflächenwasser auf den Grundstücken ist soweit wie möglich zu versickern oder den Regenrückhaltebecken zuzuleiten. Die Nutzung von lediglich gering verschmutzten Oberflächenwasser, insbesondere von Dachflächen, durch Regenwassernutzungsanlagen bleibt hiervon unberührt (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V. mit §1a Abs. 3 BauGB).
9.2 Innerhalb der Ausgleichsfläche A1 ist die landwirtschaftliche Nutzung zu unterlassen und eine Gehölzsukzession zu entwickeln (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V. mit §1a Abs. 3 BauGB).
9.3 Die Regenrückhalte– bzw. Vorklärbecken (R) sind naturnah auszubilden (Böschungsneigung 1:3 bis 1:10, buchtenreiche Flachwasserzonen) und mit Initialpflanzungen von Ufergehölzen und Röhrichten zu versehen. Innerhalb der Ausgleichsfläche A2 ist die landwirtschaftliche Nutzung zu unterlassen und eine Hochstaudenflur zu entwickeln (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V. mit §1a Abs. 3 BauGB).
9.4 An den im Plan dargestellten Standorten sind Knickneuanlagen (A3) vorzusehen (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V. mit §1a Abs. 3 BauGB). Die Knicks sind als Wall (Höhe 1,0 m) anzulegen und dreireihig mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen sowie mit Überhältern (Stieleichen, Hochstamm 12–14 cm, Abstand: 30 m) zu bepflanzen.
9.5 An den vorhandenen und neuanzulegenden Knicks sind Krautsäume (Ausgleichsflächen A3) zu entwickeln (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
9.6 Der Wurzelbereich von Bäumen muss in einer Fläche von mind. 7 m² gegen Überfahrung geschützt werden (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

10. IMMISSIONSSCHUTZ (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO sowie §9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

10.1 Im Allgemeinen Wohngebiet (Gebiet 10) sind die Fenster von Schlaf– und Kinderzimmern die neu errichtet werden oder die durch Grundrissumbauten entstehen, mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen (passiven SchallschutzmaßnahmenDIN 4109, Schallschutz im Hochbau vom November 1989) auszustatten. Alternativ können auch Lüftungseinrichtungen im Wand– oder Deckenbereich angebracht werden.
10.2 Bei der Errichtung von Büroräumen und Wohnungen, die auf der Grundlage der Textfestsetzung Nr. 1.4 in den Gewerbegebieten 2, 3 und 9 errichtet werden, sind für alle Aufenthaltsräume (§2 Abs. 7 LBO), im Immissionsbereich "A" der Segeberger Landstraße (B 206) die resultierenden Schalldämm–Maße von 35 dB und im Immissionsbereich "B" der Segeberger Landstraße die resultierenden Schalldämm–Maße von 40 dB der DIN 4109, Schallschutz im Hochbau vom November 1989, einzuhalten.
Bei der Errichtung von Büroräume können die einzuhaltenden Schalldamm–Maße in diesen Bereichen um 5 dB niedriger liegen.
10.3 Auf der Ausgleichsfläche A1 wird die Errichtung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen erforderlich, sofern die in der Flächennutzungsplanneuaufstellung konzipierten östlich angrenzenden gemischten Bauflächen und Wohnbauflächen planungsrechtlich konkretisiert werden. Der notwendige Umfang der Schallschutzmaßnahmen ist im Zusammenhang mit dem zu gegebener Zeit geplanten östlich angrenzenden B–Planaufstellungsverfahren von der Gemeinde festzusetzen.
10.4 In den Gewerbegebieten 3 bis 5 sind Betriebe und Anlagen unzulässig, deren je m² Grundfläche abgestrahlte Schalleistung die immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel – unter Berücksichtigung von Beurteilungs– und Ruhezeiten gemäß TA Lärm – von LW" = 50 dB(A) zur Nachtzeit und LW" = 65 dB(A) zur Tageszeit überschreiten. *)1
10.5 In den Gewerbegebieten 6 bis 9 und 11 bis 12 sind Betriebe und Anlagen unzulässig, deren je m² Grundfläche abgestrahlte Schalleistung die immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel – unter Berücksichtigung von Beurteilungs– und Ruhezeiten gemäß TA Lärm – von LW" = 45 dB(A) zur Nachtzeit und LW" = 60 dB(A) zur Tageszeit überschreiten. *)1
10.6 In dem Gewerbegebietsteil 11 "BW" sind Anlagen unzulässig, deren je m² Grundfläche abgestrahlte Schalleistung die immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel – unter Berücksichtigung von Beurteilungs– und Ruhezeiten gemäß TA Lärm – von LW" = 50 dB(A) zur Tageszeit überschreiten. *)1
10.7 Zum Nachweis der Einhaltung der Festsetzungen sind im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in Bezug auf die schutzwürdige Bebauung des Allgemeinen Wohngebietes (Gebiet 10) Lärmimmissionsprognosen wie folgt durchzuführen:
a) Ableitung der maximal zulässigen Immissionsrichtwertanteile für den jeweiligen Betrieb aus den festgesetzten maximal zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen A–Schalleistungspegeln mit Hilfe einer Ausbreitungsberechnung nach den VDI–Richtlinien 2714 und 2720 (Quellhöhe 2,5 m über Gelände, Empfängerhöhe 5,0 m über Straße),
b) Durchführung einer betriebsbezogenen Lärmimmissionsprognose auf Grundlage der TA Lärm mit dem Ziel, die gemäß a) ermittelten maximal zulässigen Immissionsrichtwertanteile für den betrachteten Betrieb zu unterschreiten.
c) Die oben festgesetzten maximal zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel sind in Richtung auf die Wohnhäuser im Allgemeinen Wohngebiet zu ermitteln. In andere Himmelsrichtungen können ca. 5 dB höhere Schalleistungen abgegeben werden, sofern keine anderen immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen (z.B. Betriebswohnungen auf dem Nachbargrundstück).

*)1 Diese Festsetzung bedeutet, dass in dem entsprechenden Gewerbe–(Teil)gebiet jeder Betrieb geeignete Maßnahmen so zu treffen hat, dass die von seinen Anlagen allein, einschließlich Verkehr auf dem Werksgelände, in seinem Einwirkungsbereich außerhalb des Gewerbegebietes verursachten Geräusche keinen höheren Beurteilungspegel erzeugen, als bei bestehender Topographie zu erwarten wäre, wenn von jedem m² seines Grundstückes ein Schalleistungspegel Lw" entsprechend den Angaben im Bebauungsplan abgestrahlt würde.

Es gilt die BauNVO 1990 in der Fassung vom 22.4.1993.

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Systemschnitt A-A
Planstraße A
M 1:100

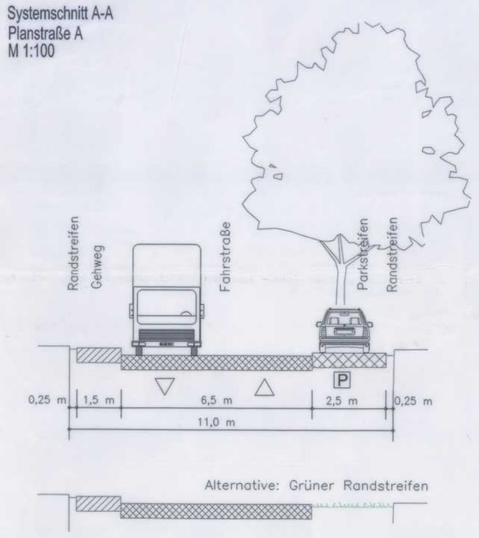

Systemschnitt B-B
Planstraße A
M 1:100

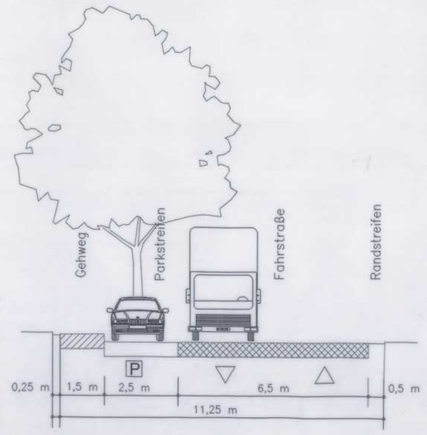

VERFAHRENSVERMERKE:

1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.05.1998 und 08.12.98. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten, am 31.05.1998 und 20.12.1998 erfolgt.

2) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach §3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom 09.06.1998 bis 16.06.2000 durchgeführt.

3) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 13.11.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4) Die Gemeindevertretung hat am 28.2.2001 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 24.09.2001 bis zum 25.10.2001 während der Dienststunden nach §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 14.09.2001 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht.

6) Der katastermäßige Bestand am 25.04.2002 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Bad Schwartau, den 26.04.2002 – Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur –

7) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.12.2001 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. 28.05.2002

8) Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 13.12.2001 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluß gebilligt.

Gemeinde Stockelsdorf, den 12. Juli 2002 – Die Bürgermeisterin –

8 a)
Es wurde ein eingeschränktes Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 3 BauGB durchgeführt. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde der Begründung dazu haben mit ihrer vorläufigen Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung am 28.02.2002 in der Zeit vom 28.03. bis 11.04.2002 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 19.03.2002 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht.

Gemeinde Stockelsdorf, den 12. Juli 2002 – Die Bürgermeisterin –

9) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Gemeinde Stockelsdorf, den 12. Juli 2002 – Die Bürgermeisterin –

10) Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft zu erteilt, sind am 18.07.2002 (vom ..... bis .....) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens– und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenen Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des §4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 18.07.2002 in Kraft getreten.

Gemeinde Stockelsdorf, den 19. Juli 2002 – Die Bürgermeisterin –

ÜBERSICHTSPLAN

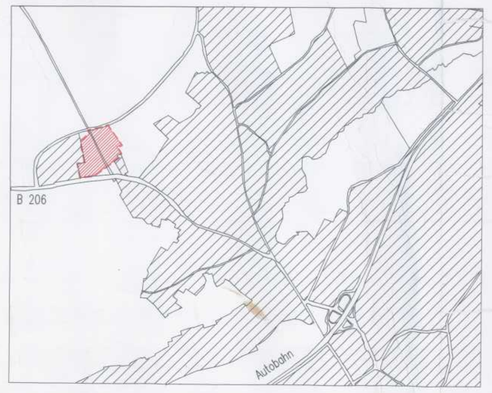

Satzung der Gemeinde Stockelsdorf

zum Bebauungsplan Nr. 28a

"Ergänzung Gewerbegebiet Daimlerstraße"

für das Gebiet nördlich der B 206, westlich und nördlich der Siedlung Bareneck, südlich der Westtangente L 184 und östlich des bestehenden Gewerbegebietes

Gez. li/kü

stadtplanung bruns

Stockelsdorf 1 : 1000 Satzung B-Plan Nr.: 28 a Gebiet : Ergänzung Gewerbegebiet Daimlerstr.